



Informationen zum Schulrecht 2015/2016

Haftung für Hund einer Lehrperson im Schulzimmer

Art. 61 Abs. 1 OR, § 5 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz – Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.

Dies hat der Kanton Zug im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (BGS 154.11) getan. Für den Schaden, den eine Lehrerin bzw. ein Lehrer in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer durch Rechtsverletzung jemandem zugefügt hat, haftet der Staat (vgl. § 5 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes).

Somit haftet der Träger der Schule, wenn Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten oder Drittpersonen durch den Betrieb der Schule ein Schaden erwächst. Allerdings kann der Träger der Schule Rückgriff auf die Lehrperson nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat (vgl. § 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes).

Das Haftpflichtrecht gehört angesichts der enormen finanziellen Folgen zu den schwierigsten und kompliziertesten Rechtsgebieten. Für die Beurteilung der Frage, ob in einem konkreten Fall eine Haftung gegeben ist, spielen die speziellen Umstände eine grosse Rolle (vgl. Herbert Plotke, in: Bildung Schweiz 2005, Wann haften Lehrerinnen und Lehrer?).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 1. September 2015